

Die Hafner-Ordnungen der Huterischen Brüder

Autor(en): **Zimmermann, Christine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Keramik-Freunde der Schweiz = Revue des Amis Suisses de la Céramique = Rivista degli Amici Svizzeri della Ceramica**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 94

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-395154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Hafner-Ordnungen der Huterischen Brüder

von Christine Zimmermann

Als erstes Ergebnis der umfangreichen Dokumentation des Deutschen Hafner-Archivs am Bayerischen Nationalmuseum zur Keramik der Wiedertäufer legen wir hier eine Zusammenstellung der bisher bekannt gewordenen und an verschiedenen Orten veröffentlichten Hafner-Ordnungen der Huterischen Brüder vor und hoffen, damit Interessierten zu dienen und ihnen zeitraubende Sucharbeit zu ersparen.

Das Deutsche Hafner-Archiv am Bayerischen Nationalmuseum dient der Dokumentation handwerklich hergestellter Keramik in Mitteleuropa. Ein Sonderforschungsbereich umfaßt die Keramik der Wiedertäufer, allgemein als Habaner angesprochen.

Umfang und Streuung der Literatur zur Keramik- und Religionsgeschichte der Wiedertäufer lassen das Sammeln und Durchforsten zu einer mühseligen Arbeit werden, zusätzlich erschwert durch zahlreiche Texte in tschechischer und ungarischer Sprache. Die grundlegenden Arbeiten der deutschsprachigen Literatur stammen vom Ende des 19. und aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Danach kam in Deutschland die Forschung ins Stocken, im Gegensatz zu Osteuropa sowie den Vereinigten Staaten und Canada, wo zahlreiche Forschungen betrieben wurden und werden. Glücklicherweise hat sich für das Deutsche Hafner-Archiv die Zusammenarbeit mit der Mennonitischen Forschungsstelle auf dem Weierhof bei Marnheim ergeben, so daß neue Quellen erschlossen werden können und ein hervorragender Zugang zur englischsprachigen Literatur gewährleistet ist.

Im folgenden wird eine chronologische Zusammenstellung der Hafner-Ordnungen der Huterischen Brüder im Wortlaut wiedergegeben. Die Hafner-Ordnungen sind hier insofern herausgegriffen, als uns in der «Habaner Fayence» die Produkte eines ihrer vielseitig ausgeübten Handwerke erhalten geblieben sind.

Die im Anfang des 16. Jahrhunderts entstandene Gruppe von Wiedertäufern hatte in ihrer wechselvollen Geschichte in Mitteleuropa mit Verfolgung und Vertreibung zu überleben gelernt. Ihre religiösen und ethischen Richtlinien wurden immer wieder erneut bekräftigt durch Abschriften ihrer Chroniken, Predigt- und Liederbücher, der Gemeinde- und Handwerksordnungen. Letztere wurden als «Zettel» an die Gemeinden verteilt und mehrfach wiederholt oder in Überarbeitung, mit neuen Zusätzen versehen, verlesen.

Hafner-Ordnungen der Huterischen Brüder von 1584–1785

(1) 1584 Hafner-Ordnung. Zeit des Vorstehers Claus Braidl

(2) 1588 Hafner-Ordnung. Zeit des Vorstehers Claus Braidl

(3) 1594 Urkunde «das die Blab vnd weiss farb...»

1612 Ordnung für die Haushalter, Schuster, Einkäufer, Hafner und Messerschmiede. Zeit des Vorstehers Sebastian Dietrich

(4) 1612 Ordnung für die Hafner, des köstlichen teuren Geschirrs wegen, 11. Dezember 1612, Zeit des Vorstehers Sebastian Dietrich

1612 Ordnung für die Hufschmiede, die Scheidemacher, Kupferschmiede, Klingenschmiede, Uhrmacher und Hafner. Zeit des Vorstehers Sebastian Dietrich

1617 Dieselbe Ordnung wiederholt. Zeit des Vorstehers Sebastian Dietrich

(5) 1641 Hafner-Ordnung wiederholt. Zeit des Vorstehers Andreas Ehrenpreis

(6) 1785 Hafner-Ordnung. Zeit des Vorstehers Joseph Kuhr
Die hier vorgelegte Aufstellung der Hafner-Ordnungen der Huterischen Brüder basiert auf der von Robert Friedmann¹ aufgestellten Liste. Neu hinzugefügt wurde Nr. 3 aus dem Jahr 1594.

Vorangestellt wird dem Wortlaut der Texte jeweils:

I. Entstehungsort u. Zeit (soweit bekannt)

II. Heutiger Standort (soweit ermittelt)

III. Quelle, welcher der Text entnommen wurde

(1) *Älteste Hafnerordnung 1584*

I. Entstanden in Pausram (heute Pouzdřany, ČSSR)

Zeit des Vorstehers Claus Braidl (1583–1611)

II. Rifton, N. Y., Society of Brothers, Woodcrest Bruderhof, Archiv und Bibliothek, Codex EAH 165²

III. Maria H. Krisztinkovich, Wiedertäufer und Arianer im Karpatenraum. In: Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für die Kunde Ungarns und verwandte Gebiete. 3. München 1971, 50–68.

«Anno 1584, den 1. tag/des Monats September zu Pausram/vor den Eltesten des ...s und not/durfft mit den fürges(tellten Haf)nern geredt und erkennt. CB.

[1] Wie vorhin auch geordnet ist gewesen wie weit einer die gmain Versieht mit arbeit. So weit und im selben Kraiss soll er auch andern leüten arbeiten mögen, Und sollen einander nit eingreifen, überfaren, Und einander betrüben. Denn die leüt reden uns auch übel drumb unnd spotten unser, Ey der und der ist dir vorkomen.

[2] Es were denn sach, dz ein Herr oder anderer aus ihm selbs insonderheit eines andren Hafners arbeit begeret von ein

andern ort. Doch soll sich yeder befeissen, das er d..leyt hinweise zu dem der sonst.....ben ort pflegt zu arbeitsen, wo es sein kan.

- [3] Wenn es sich gibt dz ein Herr oder sonst ainer schuldig worden ist, das Im ein Hafner nit weiter arbeiten will noch kan, Darnach ein solcher umb ein andern Hafner hat wöllen schauen, Wie uns vorhin auch von etlichen Herren geschehen ist, da soll man auffmercken. damit unainigkeit und schaden in der gmain somitten würd.
- [4] Auch soll man nit newe förm die sich nit zimen, oder etlich farben dran machen, ainer so der ander also. Ainer dem andern damit die arbeit abzudringen, Und die leüt zerainzen.
- [5] Sonder allenthalben bei der gmain auf gleichest so vil sein Kan, ainerlej form, und ainerlei farben machen, wie es breüchlich ist. Und nit ein form über den andern erdencken. NB.
- [6] Was die Pfaffen belangt, In zu arbeiten oder zuverkauffen, Auffmercken, bej der gmain sinn zu bleiben.
- [7] Das sie Insonderhait die gmain Versehen, und der Hausshaben not erstatten, und geben. Denn wie ich verstee, so können offft die Hausshaben in langer Zeit kaum einmal wz fürbringen, müessen Vil kauffen Nebenn allem machen.
- [8] Dass man nit freyheit nemb der gmain sachen zuverschicken oder den weltleüten umb geschleckh zu geben. NB.
- [9] Die Brüder oder Hafner so vil aussgeen, dz sie bescheiden seyen, auffmerckig, In noch Iren weibern nicht selbs kauffen oder krämlen. NB.
- [10] Das trinkgelt nit auf sich selbs verwenden.
- [11] Dass die gehülffen nit Inen selbs machen, Noch andern zu geben macht haben. NB.
- [12] Dass man nit unordnung mit dem wandren brauch. Die sach zu wenig erwigt, ob dessen gnuegsam ursach vorhanden sej, und darnach bald alle wandern wöllen. Drumb soll man solches mit rath thuen.
- [13] Das man einander nit so scharpffe beschuldigungsbrief, und stächlichs dro wort drein schreibe. Wie Inen Vorhin auch undersagt und verboten ist worden.»

(2) *Hafnerordnung 1588*

- I. Nagylévárd, Comitatus Preßburg (heute Vel'ké Leváre, ČSSR)? Zeit des Vorstehers Claus Braidl (1583–1611)
- II. Rifton, N. Y., Society of Brothers, Woodcrest Bruderhof, Archiv und Bibliothek, Codex EAH 165
- III. Maria H. Krisztinkovich, Wiedertäufer und Arianer im Karpatenraum. In: Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für die Kunde Ungarns und verwandte Gebiete. 3. München 1971, 50–68.
«Anno 1588. den 21. Juny von den Eltesten Brüedern erkennt. Der Hafner halben vnd yedem ein solche Zedl in die wechstat geben.

- [1] Das man die teüren schmalzglass die yez aufkommen sein. Blaw vnd weiss, weil es so vil gseet vnd vil arbeit nimbt nit machen soll.
- [2] Das die Hafner on wissen des fürgestellten nit für sich selbs gschir oder Zeug machen. Da mans darnach baldt verschenckht es war hin, da vorhin ein Krügl oder sechs beim beth steen, nit zu prangen, Sonder wenn ye hafner Ime was macht, doch nit rath das ers behielt.
- [3] Wenn ye ein Hafner ein freundt hett, dem ergern was geb, das es auss der Gmain kamer gescheh wens ye sein soll.
- [4] Wenn ein fürgestelter nit dahaimb ist, das die andern Hafner sich nit umbs gschirr aussgeben annehmen, allein dem es beuolhen ist vom fürgestellten, so er erkennt das es von nöten ist.
- [5] Wenn ein gehülff dem es beuolhen ist, etwas verkaufft, das er das gelt dem fürgestellten zuestell, so balt er haimb kombt, vnd nit acht tag oder wie lang bey im behalt.
- [6] Das man auch den bueben nit beuoleh, oder sie was verkauffen lass, sonder dem Bruedern als dem gehülffen den ainer hat, solches beuoleh.
- [7] Wenn ein Bruder oder Bueb vom Hauss oder von der werchstat geen wolt, oder soll, das ers mit erlaubnus thue, denn es gibt sich, sonderlich etwa an Sontagen, Wenn ein Herrschafft oder wer kombt was zu kauffen, So hat der fürgestelt etwa niemand dahaimb, vnd weiss nit wo sie sein, Darumb soll kainer vngefragt vnd onerlaubt hinaus ins Veld, in waldt oder sonst von hauss geen.
- [8] Wenn die gross Not erfordert vnd erkennt wirt, da man etwa ein wechsen soll vnd muess, das die fürgestellten nit so vil sperr vnd eintrag thun sollen, wens nit gar ein ebne gleichheit sein kan, Will man disen vnd Jehnen nit haben, vnd sagt so vnd so von dem, da darnach verklainerung fürlaufft, vnd gross betrüebnus aussgibt, wo mans erfart.»

(3) *Hafnerordnung 1594*

- I. Neumühl auch Nickelschitz genannt (heute Nicolciče, ČSSR), 1594, Zeit des Vorstehers Claus Braidl
- II. Sobotište, ČSSR, Privatbesitz. Hausbuch 1558–1610.³
- III. Maria H. Krisztinkovich, Wiedertäufer und Arianer im Karpatenraum. In Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für die Kunde Ungarns und verwandte Gebiete. 3. München 1971, D. 60 u. S. 59 Anm. 45.
«Anno 1594, am Erchttag nachm Christag zue Neuwml vo – Eltesten erkennt.

- [1] Das die Blab vnd weiss farb zum krüeglen erlaubt sein soll. Vnd in der Mitt mag man ein blab ketl drauff machen, auch ein Jarzal.
- [2] Vnd ein Namen drauff der es frümpt.
- [3] Auff die weissen Kachlen nit mer als einerlej farb auff zu tragen.»

(4) *Hafnerordnung 1612*

- I. 11. Dez. 1612, Entstehungsort unbekannt
Zeit des Vorstehers Sebastian Dietrich (1611–1619)

- II. Esztergom, Primatial-Bibliothek, sog. Ehrenpreis-Codex seit 1944 verschollen. Text erhalten in Brünn (heute Brno, ČSSR), Staatsarchiv. Nachlaß Joseph Ritter von Beck (Abschrift) 2, Vancouver, Privatbesitz Maria H. Krisztinkovich (Photokopie).⁴
- III. Karel Černohorský, Moravská Lidová Keramika. Prag 1941, S. 247
- I. Was der Haffner und des köstlich teuern geschüers halben erkennt worde. Ao 1612 den 11. December.
- [1] Erstlich das unser volckh alles bainwaiss, blau und was derogleichen teures und mit zün eingefasstes geschüer hergeben soll, was zu verkauffen und ein gelt drauss zu leesen, soll der Haffner verkaufen, und das übrig alt und gebraucht einen Jeden die Nottdur(ft) wider geben.
- [2] Die Haffner sollen durchaus weder inen selbs, iren weibern noch freinden, oder sonsten Jemands unsers volcks hierfür kein solches teures geschüer (welches bei vielen mer ein Pracht dan ein Nottdurfft gewesen) mer machen oder geben, sondern es soll ganz und gar abgestellt sein und bleiben.
- [3] Sollen unserem volck wie vor alters von gemeinen farben, schwarz, gelb, grün und rots geschüer machen; haben sich unsere vordere darmit betragen khönnen (da doch die glasur nit halb so teuer als jetz gewesen) so khönnen wirs auch thun.
- [4] Die Haffner sollen alle eigene glasuer, sie hab farb oder Namen sie wölle, auch alles eigene Zün und Bley, dem Füergestellten zustellen, und mit Macht haben auf iren eignen Nutz zu arbeiten, oder jetz etwan ein andern und neuen Form anzufangen, sondern was sie zu ihrer Nottdurfft bedörfen, innen den Füergestellten geben lassen.
- [5] Die Füergestellten sollen drob halten und nit zugeben, das man so unerbare Trinckgeschüere mache, nach Büchern, Stiffeln und derogleichen geformört, als ob man nit wüsste, wie man sie zur Fillerey reitzen solle.
- [6] Auch das mit dem Malwerk (was auf den kauf gericht oder umb gelt gefrumbt wirt) die sach nit so gar übermacht, sonderlich was ding sein die uns nit gebüren, als biltnuss der vögel, der thüer und derogleichen gar nit gemalen werde.
- [7] Auch unsern leuten aufs geschüer weder den badern an die Pixen, noch sonsten nit namen machen, weil es ein unnotwendigs ding, und auch ein andern (der hernach kombt) ein solch geschüer nit angenemb ist.
- [8] Den Pfaffn sollen sie nit arbeiten, weder mit öfen setzen noch sonsten, weilen uns gebüert dieselbigen zu meiden.
- [9] Auch das man nit sovil aussborg oder grosse schulden mache.
- [10] Die Haffnergehilfen sollen nit macht haben, wenn ein füergestellter nit daheimbt, unserem volck geschüer auszutailen, aussgenommen was etwan kochgeschier ist.
- [11] Was aber andern luthen umb gelt hinzugeben, sollen sie noch (wie bissher) thun und fein treulich mit der gmain sachen umbgeen und handeln.
- [12] Und das im Verkauffen auch sein ein gleichheit und rechts mittel gebraucht werde, und das nit etwan einer dz geschüer gar zu teuer und der ander wolfeil gebe, das die leuth übl von uns zu reden hetten.
- [13] II. Anno 1612 den 11. December in der versamblung zu Kosstl (Podivín) von allen Eltesten Bruedern, auch etlich Hausshaltern und der Schuester, Einkauffer, in bei wesen der füergestellten Haffner und Messerer erkennt und hernach auch an allen Ohrten vor der gmain gemeldet, das man neben dem bainweissen und teuren Haffner geschuer, auch den überfluss Messer, sonderlich was wider die ordnung der gemein (als von Pörlmutter, Helephantenbain, grünen schallen und derogleichen köstlichen zeug oder seltzamen formb gemacht) hergeben und demnach ein Jeder Eltester Brueder, der gemeldte Handwercksleuth, als Haffner, Messerer, Klingenschmid und im hat, dieselbigen fordern unnd ein Ernstlich Red mit inen halten solle.
- (Podle Beckova opisu křtěnských řádu v zem. archivu v Brně. I. na fol. 92–94, II. na fol. 88.)
- Friedmann führt aus der Zeit des Vorstehers Sebastian Dietrich 2 weitere Ordnungen aus dem Jahre 1612 an sowie eine Wiederholung aus dem Jahre 1617. Eine Veröffentlichung dieser Texte ist nicht bekannt. Eine revidierte Fassung der Ordnung aus dem Ehrenpreis-Codex von 1612 wird nachstehend unter 5 abgedruckt.
- (5) *1641 Wiederholung der Hafnerordnung von 1612, in revidierter Fassung*
- I. Verlesen am 7. Mai 1641 in Dejthe (heute Dechtice, ČSSR) Zeit des Bischof Andreas Ehrenpreis (1589–1662)
- II. Brünn (heute Brno, ČSSR) Staatsarchiv. Nachlaß Joseph Ritter von Beck (Abschrift)
- III. Josef von Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer (Fontes Rerum Austriacarum XLIII). Wien 1883., S. 465. Ebenfalls abgedruckt bei Imre Katona, A habán kerámia Magyarországon. Budapest 1974, S. 200.
- A fazekasok új szabályzata. Dejthe, 1641. május 7.
1. Anno 1641 den 7. May zu Dechtitz im beysein aller Br(üder) des W(orts) und der Hausshalter, alle füergestellten Haffner beysamen gehabt, innen ir Ordnung gelesen und darneben mit inen geredt. Erstlich: sie befragt, wer inen erlaubt, so offt sie brennen, aigens geschüer zuelassen, zu kraemlen, teischlen, aigennutz und gelt drauss zu samlen.
2. Auch das irer etliche so vil gelt zurücklegen und behalten, welches keinem gebüert, weillen es der Gmain Ordnung ist, das die Füergestellten alle 14 Tage das Gelt hingeben sollen.
3. Auch kombt für, das die Jungen füergestellten Haffner so grob sein (ein Tails), wöllen aber alten Füergestellten

Freyheiten an sich nemen und ire Weiben köstlich halten, auch nit wöllen, das ire Weiben der Gemain arbeiten oder spinnen, welches nit sein soll.

4. Solches und dergleichen raiset bei den Handwerkern ein, darnach sollen wir es wider abstellen und nit Undank beim Volck zu verdienen.

(6) *Hafnerordnung 1785*

I. Vorgetragen am 28. Januar 1785 in Vishenka (Ukraine, USSR) durch Joseph Kuhr, Vorsteher (1779–1794)

II. Tabor, South Dakota USA, Bonhomme Bruderhof.⁵

III. A.J.F. Zieglschmid, Das Klein-Geschichtsbuch der Hutterischen Brüder. Philadelphia 1947, S. 543/44.

Anno 1785, den 28. Jänner, ist von den Brüdern erkannt worden, wie es in der Hafner Werchstatt soll gehalten werden.

Erstlich soll der Fürgestellte in allen Dingen gute und steife Ordnung halten, fleißig anreden und mit Bescheidenheit warnen, so jemand unordentlich oder unfleißig sein wollte.

2. Auch soll er steif darob halten, dz die Mittagstund nicht leichtfertig oder unnutz zubracht werde, sonder fleißig angewendt, darzu sie verordnet ist.

3. Und wenn man ruft, alsbald sich wieder zur Arbeit fürdern; also auch des Morgens und des Abends, wenn man gessen hat, nicht lang herumstehen, sonder fleißig zur Scheiben sitzen.

4. Soll der Fürgestellte auch fein darob halten, dz in der Werchstatt fein freundlich und einig zugehe, daß nicht Widerwillen, Bittrigkeit, Zorn und Feindschaft gespürt werde, sonder fein vertraulich, freundlich und rattsam miteinander sein.

5. Das überflüssige Gemäl an Schüsslen und Krüg, sonderlich an kleinem Geschirr, soll abgeschafft sein. Sie sollen aber in der Ordnung bleiben, wie es ihnen vorhin befohlen worden, weil es auch unsere Vorfahrer nicht für billig und recht haben erkennt.

6. Es ist auch erkannt, dz kein gemalenes Geschirr soll ins Haus zu Brauch geben werden. Trinkgeschirr, Schüsseln, Schalen, ja dz kleine Geschirr soll alles ungemalen sein und mit einerlei Farb, soviel es sein kann.

7. Es soll sich nicht ein jeder Bruder unterstehen, den Leuten Geschirr hinauszugeben, weder Alten noch Kindern, sonder der Fürgestellte soll mit Wissen des Haushalters geben, wenn es notwendig ist.

8. Vor Täuschlen und Krämlen sich fleißig hüten, weder Obst, Eier oder ander Geschleckwerk kein Geschirr geben. Wenn man aber für schlechtes, zerbrochenes Geschirr was bekommt, nicht auf sich selbst und die Seinigen verwenden, sonder an dz gebührliche Ort hingeben.

9. Auch nicht Macht und Freiheit nehmen, wenn man ein Geschenk von Herrschaften oder guten Bekannten

bekommt, eigen zu machen, sonder an dz verordnete Ort hingeben, darob auch unsere Vorfahren ernstlich gehalten haben.

10. Vor Schulden sich fleißig hüten, nicht leichtlich auf Borg Geschirr ausgeben, sonderlich solchen Leuten, die man nicht weiß, woher sie sein. Und wenn man über allen Fleiß doch Schulden einzufordern hat, es sei im Dorf oder anderstwo, soll weder der Fürgestellte oder ein anderer Bruder Macht haben, ohne Wissen des Haushalters auszugehn, sonder sich vorhin anmelden.

11. Wenn man auf die Märkt zieht, mit dem Geschirr fein gewahrsam umgehn, dz nicht viel zerbrochen werde; auf dem Markt fein gute Aufsicht haben, daß nicht viel gestohlen werde.

12. Desgleichen auch mit der Zehrung recht mäßige Ordnung halten, am ersten fein genießen, was mitgeben wird; wenn dz zu wenig, kann die Notdurft ums Geld geschafft werden; aber etwz für sich zu kaufen (es sei Semmel, Lezelten oder was desgleichen ist) und heimzubringen und nach seinem Gefallen zu verehren, dz soll abgestellt sein.

13. In allen Dingen fein mit gutem Gewissen handeln, und wenn man heimkommt, dem Haushalter die Rechnung fein lauter und redlich abgeben.

14. Mit dem Geld, so man daheim im Haus unter Händen hat, fein gewahrsam umgehn und fleißig aufheben, damit niemand zum Entwenden Gelegenheit geben werde.

15. Sollen auch zu 8 oder 14 Tagen dz Geld dem Haushalter fleissig übergeben, wie von unsern Voreltern für gut erkennt und geordnet worden.

16. Sommerszeiten am Sonntag, Feiertag oder Mittagstund nicht unnutze Weg herumlaufen, in die Gärten unter die Obstbäume, den Leuten Obs zu enttragen, das unserm Beruf nicht gemäß ist.

17. Solchem allen, was bisher verzeichnet, soll man sich befleißigen, treulich nachzukommen, und soll der Fürgestellte sonderlich den andern darin vorgehn und ernstlich drobhalten.

18. Und wenn einer oder der ander solche Ordnung überging, nicht darzu stillschweigen, sonder anreden, warnen und strafen.

19. Es soll auch billig ein jeder die Anred annehmen, drum geben und sich bessern.

20. Daß man auch auf die Lehrbuben fleißig Achtung gebe, damit sie zur Arbeit angewiesen werden und nicht Gelegenheit haben zum Herumschwenken, sonder in der Zucht gehalten werden.

21. Und wo einer oder der ander in dieser Ordnung und allen Punkten nicht folgen wollt, sonder widerspenstig sich erzeigen, soll man ihn mit Ernst darum suchen, anzeigen und fürbringen und zum Gehorsam halten.

Anmerkungen

- 1 Robert Friedmann u. Adolf Mais, Die Schriften der Huterischen Täufergemeinschaften. Gesamtkatalog ihrer Manuskriptbücher, ihrer Schreiber und ihrer Literatur 1529–1667 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. Denkschriften 86). Wien 1965, S. 171 f
- 2 Ebenda, S. 81. Friedmann nennt als Signatur Cod. 164–167, Lederband, sowie Cod. 165. Er erwähnt sowohl in der als Sammelband aufzufassenden Signatur, wie in der Einzelsignatur Cod. 165 die älteste Hafner-Ordnung von Claus Braidl 1584, sowie in Cod. 165 zusätzlich eine weitere Hafner-Ordnung von 1588 ohne weitere Beschreibung (s. Text (2))
- 3 Vgl. Adolf Mais, Das Hausbuch von Neumühl 1558–1610, das älteste Grundbuch der huterischen Brüder. In: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 80. Wien 1964, S. 68. – Robert Friedmann u. Adolf Mais, op. cit. S. 83
- 4 Maria H. Kristinkovich, op. cit. S. 55 Anm. 31
- 5 Zieglschmid benutzte eine Hs von 1817, die mehrere Ordnungen enthält
- 6 Vgl. Robert Friedmann, Report on Haban pottery. In: Mennonite Quarterly Review 37. Goshen 1963, S. 195–202